

## B e i l a g e n.

---

### A.

Wir Gustav Adolf etc. thun kund: daß, da einer von den großen Endzwecken, welche wir durch Einführung der schwedischen Staatsverfassung in Unfern Deutschen Staaten beabsichtigt haben, insonderheit der gewesen ist, einem jeden Unserer getreuen Pommerschen Unterthanen einen freien und ungestörten Genuß seiner gesetzlichen Gerechtsame nebst treuer Erfüllung seiner Pflichten zuzusichern, so haben Wir es als eine natürliche Folge Unserer gnädigen Verordnung vom 26. Junius dieses Jahrs angesehen, daß die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen von eben benanntem Tage an aufgehoben sey. Diese Einrichtung, die eben so sehr wider die Billigkeit und Gerechtigkeit streitet, als sie dem Anwachs der Volksmenge und der besseren Aufnahme des Landes hinderlich ist, mußte zugleich mit der Staatsverfassung verschwinden, welche nun aufgehoben worden ist. Da solchemnach hiemit mittelst alle Leibeigenschaft in Unfern teutschen Staaten auf ewige Zeiten abgeschafft ist, haben Wir, um der nachtheiligen Wirkung vorzubeugen, welche eine gar zu schnelle Veränderung möglicher Weise auf den Ackerbau haben könnte, nicht allein eine bestimmte Zeit in Graden festsetzen wollen, binnen welcher ein jeglicher Dienstherr Gelegenheit haben könne, sich neues Gefinde und Ackerleute zu verschaffen, im Fall einige von den gegenwärtigen mit der Zeit sollten wegziehen wollen, sondern auch gut gefunden, weiter Folgendes zu verordnen:

1) Kein vormaliger Leibeigener darf ohne Unsere besondere Erlaubniß Unsere teutsche Staaten

verlassen. Wer hiegegen handelt, wird mit der Strafe belegt, die in den schwedischen Verordnungen festgesetzt ist, sobald deren Befolgung mit dem ersten September künftigen Jahrs \*) ihren Anfang genommen hat, bis dahin aber mit derjenigen, welche hier im Lande gesetzlich gewesen ist.

2) Kein vormaliger Leibeigener hat bis zur gesetzlichen Umzugszeit im Jahr 1810 das Recht, seinen Dienst aufzusagen, und eben so wenig kann demselben vor diesem Zeitpunkte von seiner Grundherrschaft aufgesagt werden, es geschehe denn das eine oder das andere mittelst gemeinschaftlicher Uebereinkunft; auch bleibt es mit der Dienstpflicht auf der einen, so wie mit der Verbindlichkeit zum Unterhalte auf der andern Seite bis zum gedachten Zeitpunkte, wie bisher.

3) Die vormaligen Leibeigenen von beiden Geschlechtern können frei und ohne Zustimmung ihrer Grundherrschaft ein Ehebündniß eingehen, so ferne nicht andere gesetzliche Ebehindernisse dabei im Wege stehen. Eine vormalige leibeigene Dirne folgt sodann dem Manne und tritt durch die Heirath sogleich in den uneingeschränkten Genuß ihrer persönlichen Freiheit; aber die Grundherrschaft des Mannes ist in dem Fall, da die Heirath ohne ihre Einwilligung vollzogen worden, nicht verbunden für den Unterhalt der Frau und der Kinder zu sorgen, und hat in solchem Fall sich der Dienste des Mannes zu begeben und ihm freien Wegzug zu gestatten.

4) Derjenige vormalige Leibeigene, welcher vor der Umzugszeit 1810 unerlaubter Weise von seinem Dienstherrn entweicht, wird zurückgeholt und mit mäßiger Hauszucht belegt. Wer einen

\*) 1807, wo man rechnete, daß die Bearbeitung und Ummodellung und Anmodellung des schwedischen Gesetzbuches und Rechts fertig seyn würde.

solchen ohne gehörigen Beweis seiner Dienstfreiheit in seinen Dienst nimmt, erlegt eine Geldbuße von von 50 Reichsthalern an irgend eine der im Lande befindlichen milden Stiftungen; wer ihn aber wissentlich bei sich heget, ohne solches sofort anzuzeigen, zahlt eine Strafe von 3 Reichsthalern 16 fl. pommerisch Courant.

5) Wenn vormalige Leibeigene Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen ihre Dienstherrn beweisen, wird der Schuldige mit gesetzlicher und mäßiger Hauszucht bestraft. Fährt er in seinem strafbaren Betragen fort, so hat der Dienstherr ihn vor dem Amtsgericht zur Verantwortung zu stellen, welches dann die Sache annimmt und aburtheilt. Verfährt der Dienstherr gegen seine Untergebenen gesetzwidrig, hat letzterer jenen gleichfalls vor dem Amtsgerichte zu belangen und daselbst Recht zu suchen.

6) Diejenigen Kinder der vormaligen Leibeigeneu, welche zur Umzugszeit 1810, wenn sie männlichen Geschlechts sind, noch nicht das sechszehnte, und wenn sie weiblichen Geschlechts sind, noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht haben, müssen, bis sie zu gedachtem Alter gelangt sind, von ihrer Grundherrschaft unterhalten und erzogen werden, im Fall ihre Aeltern hiezu unvermögend seyn oder die Kinder nicht etwa auf andere Weise etwas zu ihrem Unterhalte haben sollten; und sind in solchem Fall diese Kinder verpflichtet, bei ihrer Grundherrschaft diejenigen Dienste zu verrichten, die ihren Kräften angemessen sind, bis sie das eben erwähnte Alter erreicht haben.

7) Alle vormalige Leibeigene, welche vor oder zu der Umzugszeit im Jahr 1810 erweislich durch Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen unfähig zur Arbeit geworden sind, müssen für ihre übrige Lebenszeit, falls sie sich nicht selbst versorgen kön-

nen, von ihren Dienstherrn Wohnung, Nahrung und was ihnen in ihrem Zustande nöthig ist, erhalten; doch steht es jedem Kirchspiele frei, zu diesem Endzwecke eine gemeinschaftliche Einrichtung zu treffen, und sind diejenigen, welche auf solche Weise vom Einzelnen oder vom Ganzen unterhalten werden, verpflichtet, dem Gutsherrn oder der Gemeinde diejenigen Dienste zu leisten, welche ihr Alter und ihre Kräfte verstaten.

8) Als eine Folge von demjenigen, was oben im zweiten Paragraph festgesetzt ist, kann kein vormaliger Leibeigener vor der Umzugszeit 1810 auf andere Weise zum Kriegsdienst genommen werden, als in Gemäßheit desjenigen, was in Ansehung der Landwehre bereits verordnet ist.

9) Schließlich und da es für die Kultur und Aufnahme des Landes nützlich ist, wenn die Gutsherrschaft ihre Güter in einzelne Pachtböfe (farms) theilen, weshalb nicht allein Wir selbst auf Unsern eigenen Gütern und Besizungen solches, sobald es thunlich, ins Werk zu richten beabsichtigen, sondern auch mit gnädigem Wohlgefallen ansehen werden, was in dieser Hinsicht von Privatgutsherrn geschehen wird — so ermahnen Wir einen jeglichen der vormaligen Leibeigenen sich gegen ihre Dienstherrn willig und bescheiden zu betragen, damit sie Hoffnung haben mögen, daß bei Einrichtung solcher Pachtböfe auf sie werde Rücksicht genommen werden. Sowohl in diesen als in allen andern Fällen, wo Verträge zwischen dem Dienstherrn und dem Untergebenen geschlossen werden, müssen selbige schriftlich in Gegenwart von zwei Zeugen abgefaßt werden.

Wornach alle, die dies angeht, sich unterthänigst zu achten haben.

Greifswald, den 4ten Junius 1806.

Gustav Adolf.

Gustav von Wetterstedt.

B.

## B.

## Verordnung die gesetzliche Umzugszeit der vormaligen Leibeigenen betreffend.

Nachdem durch die landesherrliche Bekanntmachung vom 4ten Julii 1806 die Leibeigenschaft in dieser Provinz aufgehoben, durch den §. 2. dieser Verordnung aber das wechselseitige Recht zur Dienstaufkündigung bis zur gesetzlichen Umzugszeit des Jahres 1810 ausgesetzt worden, so dürften zwar mehrere das Verhältniß zwischen Herrschaften und vormaligen Unterthanen betreffende in der gedachten Verordnung entweder gar nicht oder nicht genugsam bestimmte Punkte einer näheren Bestimmung bedürfen, bei der gegenwärtigen und provisorischen Verfassung dieser Provinz hegt jedoch die Gouvernementscommission nur den Wunsch, daß die in dieser Hinsicht nöthigen Bestimmungen bis zu derselben Beendigung mögten ausgesetzt werden können, daher sie darüber zur Zeit die Verordnung noch ausgesetzt seyn läßt.

Da jedoch das Jahr 1810 herannahet und daher die Bestimmung, welche Umzugszeit des Jahres 1810 durch die vorgedachte Verfügung verstanden werde, einer sofortigen näheren Erklärung bedarf, so findet die Gouvernementscommission sich dadurch zu nachfolgender Verordnung veranlaßt.

1) Da die Miethkontrakte auf dem Lande allgemein mit dem Wirthschaftsbetriebe und der Ackerbestellung dem Deputat der Gartenbenutzung und sonstigen wirthschaftlichen Verhältnissen in Beziehung und Verbindung stehen, und daher die Herbstzeit die gewöhnliche Zeit der Beendigung solcher Kontrakte ist, solche auch der Regel nach allgemein von einem Herbste zum andern geschlossen werden, so wird der Umzug im Herbste des künftigen Jahres hiedurch in Absicht der vormaligen Leibeigenen

für die im Patent vom 4ten Julii 1806 verstandene gesetzliche Umzugszeit erklärt, daher denn alle im Patent 1806 bestimmten Verhältnisse bis zum Herbst 1810 unverändert bleiben.

2) Wenn daher auch schon zu Ostern 1810 Dienstveränderungen von den Herrschaften oder den vormaligen Unterthanen gewünscht werden, so können solche nur mit gemeinschaftlicher Zustimmung beider Theile erfolgen.

3) Damit jedoch bei der Möglichkeit vielfacher Veränderungen sowohl Herrschaften als Dienstleute und Einlieger im Stande seyn mögen, sich zu rechter Zeit nach anderer Gelegenheit umzusehen, so wird hiedurch verordnet, daß, wenn Herrschaften oder vormalige Leibeigene im Herbst 1810 eine Veränderung treffen wollen, die Aufkündigung schon auf Ostern 1810 oder binnen den darauf folgenden 8 Tagen geschehen müsse, so daß weder Herrschaften noch Dienstleute und Einlieger eine spätere Aufkündigung anzunehmen schuldig sind. Es beschränkt sich diese Verordnung jedoch theils nur auf vormalige Leibeigene, theils aber nur auf die Aufkündigung zum künftigen Herbst, indem es für die folgenden Jahre, so wie auch selbst bei andern freien Leuten, die zum bevorstehenden Herbst aussagen wollen, bei der gewöhnlichen Aufkündigungszeit verbleibt.

Es soll übrigens dies Patent gedruckt, mit den Zeitungen ausgegeben, von den Kanzeln verlesen und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Stralsund den 26sten Oktober 1809.

Gouvernementscommission.

C.

Wenn zwar die in der Verordnung der provisorischen Gouvernementscommission vom 26sten Oktober vorigen Jahres S. 1. getroffene Bestimmung,

daß der Herbst des gegenwärtigen Jahres in Rücksicht auf die vormaligen Leibeigenen für die im Patent vom 4ten Juli 1806 verstandene gesetzliche Umzugszeit gelten und gehalten werden solle, meinen ganzen Beifall hat; ich auch ebenwenig die ebendaselbst S. 3. verordnete Anticipation des sonst gewöhnlichen Zeitpunkts der Aufkündigung und Mietzung zwischen den Herrschaften, Dienstleuten und Einliegern an und für sich unangemessen finde, so mag ich es vorkommenden Umständen nach nur räthsam finden, den mit letzterer Festsetzung verknüpften Zwang, daß weder Herrschaften noch Dienstleute und Einlieger eine spätere Aufkündigung als auf Ostern 1810 oder binnen den darauf folgenden 8 Tagen anzunehmen schuldig seyn, hiemit zu heben, und solchemnach zu verordnen, daß auch noch um Johannis 1810, als der sonst gebräuchlichen Zeit, die in Frage seyenden Dienstaufkündigungen ohne Bedenken geschehen können. Ausgesetzt bleiben übrigens auch noch jetzt, bei der noch fortbauernenden nur provisorischen Verfassung dieser Provinz, die mancherlei durchaus nothwendigen näheren Bestimmungen des künftigen Verhältnisses zwischen den Herrschaften und ihren vormaligen Unterthanen.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 11ten April 1810.

H. H. Graf von Essen.

#### D.

a. Die Erfahrung hat es genugsam gelehrt, daß mit der bisherigen Einrichtung, wonach in Folge des Landespatents vom 17ten Februar 1786, in Ansehung der Zeit des Umziehens der Dienstleute, eine gar große Ungleichheit, theils nach Verschiedenheit der einzelnen Gegenden und Theile der Pros

ving, theils nach Verschiedenheit der mancherlei Arten der Dienstleute, geherrscht hat, viele Unbequemlichkeiten und wirkliche Nachtheile verknüpft gewesen sind. Daß alles dieses noch fühlbarer werden wird, wenn mit der bevorstehenden völligen Aufhebung der Gutsunterthänigkeit auch zugleich andere Verhältnisse bei einer großen Anzahl von Dienstleuten eintreten, fällt von selbst in die Augen. Eine größere Verwirrung ist aber zu besorgen, weil jene völlige Aufhebung der Leibeigenschaft, Inhalts No. 2. der landesherrlichen Verordnung vom 4ten Julii 1806, an die gesetzliche Umzugszeit im Jahr 1810 gebunden ist, in Ansehung dieser gesetzlichen Umzugszeit aber gedachtermaßen eine große Verschiedenheit im Lande herrschet. Auf allen Fall bedarf es daher einer näheren Bestimmung darüber, welche unter diesen verschiedenen Zeiten in diesem Punkt die allgemein gültige seyn soll.

Unter diesen Umständen habe ich für nöthig erachtet, Nachstehendes als Regel für alle, die es angehen kann, zu verordnen.

§. 1. Die Zeit zum Ab- und Zuziehen für alle Dienstleute und Gesinde aller Art, die für Lohn und Beköstigung arbeiten, ist künftig zwischen Städten und dem platten Lande in Pommern und Rügen völlig gleich.

§. 2. Diese völlig gleiche Zeit ist im Frühjahr der 27ste April und im Herbst der 27ste Oktober jeden Jahrs, und hängt es von dem Miethkontrakt und dessen Bestimmungen ab, ob die Dienstzeit für ein halbes oder für ein volles Jahr anzunehmen ist. Dagegen ist für Häfer, Schäfer, Hirten und Einlieger Martini oder der rote November jeden Jahrs der gewöhnliche Umzugstermin.

§. 3. Zur Aufkündigung des Dienstes bleibt wie bisher Johannis oder Weihnachten der gesetzliche Zeitpunkt.



§. 4. Wer in Folge dieser so festgesetzten Zeit zum Ab- oder Zuziehen eine kürzere Zeit im Dienste bleibt, als er nach den bisherigen Terminen den Dienst fortzusetzen schuldig gewesen wäre, muß sich nach Verhältniß dieser kürzeren Dienstzeit einen Abzug an seinem Lohn gefallen lassen. Wer aber in Folge dieser Bestimmungen längere Zeit im Dienste bleiben muß, als er sonst dazu pflichtig gewesen wäre, hat nach Verhältniß dieser längeren Zeit eine Zulage zu seinem Lohn zu fordern; doch beschränkt sich diese verhältnismäßige Vermehrung des Lohns nur auf den Geldlohn oder auf das, was an dessen Stelle ausbedungen ist.

§. 5. Dienstleute, welche vor dieser so bestimmten Zeit eigenmächtig den Dienst verlassen, sind in 5 Reichsthaler Strafe oder achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, wenn sie die Geldstrafe nicht erlegen können, verfallen. Jeder Dienstbote, der außer der Zeit den Dienst verläßt, muß außerdem zum vorigen Herrn zurückkehren, selbst wenn er auch geworben seyn sollte. Eine eben solche Strafe von 5 Reichsthalern müssen aber auch Herrschaften erlegen, welche ohne sonstige rechtliche Veranlassung einen Dienstboten oder ihre Dienstleute über die obgedachtermaassen bestimmte Umzugszeit zurückhalten oder den Dienst oder die Wohnung früher zu verlassen zwingen. Wobei die Verbindlichkeit vorbehalten bleibt, den Nachtheil zu vergüten, der daraus vermeislich etwa entsteht, daß der Dienst vor der Zeit verlassen oder der Dienstbote über die gesetzliche Zeit zurückgehalten oder Dienst oder Wohnung vor der Zeit zu verlassen gemüßigt worden ist.

§. 6. Die halbjährigen Termine zur Bezahlung des Dienstlohns sind der 26ste April und der 26ste Oktober jeden Jahrs. In solchen Orten des Landes jedoch, wo nach einer bestehenden Observanz

der Dienstlohn alljährlich bezahlt wird, ist dazu der obgedachtermaßen im Herbst eintretende Zahlungstermin bestimmt, es sey denn, daß die Vermiethung von Ostern zu Ostern geschehen, auf welchen Fall es der Frühjahrstermin ist. Unbenommen bleibt es übrigens, diese Zahlungstermine durch besondere Verabredungen auf eine andere Art zu bestimmen.

§. 7. Alles Vorstehende gilt allgemein, ohne Unterschied, ob die Dienstleute in Unterthänigkeitsverhältnissen zu der Herrschaft und dem Gute gestanden haben oder nicht. In Ansehung der vormaligen Leibeigenen aber wird noch besonders festgesetzt:

- a) Für das gänzliche Aufhören dieses ehemaligen Verhältnisses wird ganz allgemein der 27ste Oktober dieses Jahrs bestimmt.
- b) Diejenigen Dienstleute, welche vermöge dieses gänzlichen Aufhörens der Leibeigenschaft nicht länger bei ihrer Herrschaft bleiben wollen, und zur Aufsage berechtigt sind, haben davon, wenn es nicht schon früher geschehen sein sollte, der Herrschaft Johannis d. J. die Anzeige zu machen und gehörig zu kündigen. Unterbleibt diese Kündigung, so wird der Dienst als auf ein Jahr, und also bis zum 27sten Oktober 1811, nach sonst gewöhnlichen Dienstverhältnissen stillschweigend verlängert angesehen.
- c) Auf gleiche Weise haben auch Herrschaften, welche ihre ehemaligen Leibeigenen nicht im Dienst behalten wollen, diesen Johannis d. J. solches anzukündigen. Im Unterlassungsfall, und wenn von Seiten der Dienstleute auch keine Aufkündigung erfolgt ist, wird eine stillschweigende Verlängerung, wie Litt. b. bemerkt worden, angenommen.

§. 8. Durch diese Bestimmungen geschieht den-

jenigen Verfügungen kein Abbruch, welche sonst unter der No. 2, 4, 6, 7, 8. der oben angezogenen landesherrlichen Bekanntmachung vom 4ten Julii 1806 festgesetzt sind, nur daß allenthalben für die dort ohne genauere Bestimmung gelassene Umzugszeit der 27ste Oktober d. J. anzunehmen ist. So wie nicht minder die sonstigen Landesverordnungen über das Gesindewesen und die Dienstleute, so weit sie durch Vorstehendes nicht abgeändert sind, in Kraft verbleiben; wornach denn auch Krüger, Schmiede, Holländer, Müller und sonstige auf besonderen Kontrakten wohnende Personen an die hier vorgeschriebenen Zeiten des Ab- und Zuziehens keinesweges gebunden sind.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 17ten Mai 1810.

H. H. Graf von Essen.

b, Obgleich nach Aufhebung der Leibeigenschaft in Sr. Königl. Majestät Deutschen Staaten jedem vormaligen Leibeigenen das Recht zusteht, zur gesetzlichen Umzugszeit seinen bisherigen Dienst aufzusagen, so erfordert doch der besorgliche Nachtheil, welchen eine ungebundene Freiheit in diesem Stücke hervorbringen und dadurch dem dem Staate so nützlichen Ackerbau nachtheilig werden möchte, daß dieserhalb gewisse Modificationen festgesetzt werden. Und da auch in Absicht der Alimentation ehemaliger zum Dienst unfähig gewordener Leibeigenen und der Rathenwohnungen es einer näheren Bestimmung bedarf, so sehe ich mich veranlaßt, bis zur Einführung einer allgemeinen Dienstordnung Nachfolgendes provisorisch zu verordnen:

§. 1. Die vormaligen Leibeigenen und deren Kinder, welche das 1ste Jahr erreicht haben und zum Dienst tauglich sind, dürfen sich dem Landdienst nicht entziehen und sollen in den Städten und

Flecken nicht aufgenommen werden, dafern sie nicht bestimmt nachweisen können, wovon sie ihren Unterhalt zu erwarten, haben auch außerdem diejenigen Abgaben zu entrichten, welche das Patent vom 22. Januar 1802 Einliegern und Leuten, welche zum Dienst stark genug sind, auflegt, als worüber Stadtobrigkeiten und Polizeibehörden auf dem Lande ernstlich zu wachen bei Vermeidung fiskalischer Beahndung hiedurch angewiesen seyn sollen. Von jener Verfügung sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche eine Profession erlernt haben oder sich deren Erlernung widmen wollen, sobald sie die nach den städtischen Statuten vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllen; ferner diejenigen, welche durch ärztliche Attestate genügend bescheinigen, daß sie durch Mangel an Körperkraft, durch Kränklichkeit oder Alter unvermögend sind, allen Landdienst, und zwar unausgesetzt, wie es in Jahrsdiensten erfordert wird, zu verrichten. Einem jeden Hausbesitzer wird bei 10 Reichsthaler, oder nach Befinden körperlicher hiemit in Verhältniß stehender Strafe, untersagt, dienstfähige Personen, wenn sie nicht einen Erlaubnißschein des Amtshauptmanns oder der Obrigkeit in den Städten vorzeigen können, bei sich wohnen zu lassen.

§. 2. Da es nur mit Nachtheilen verknüpft ist, wenn die Neigung, sein Brod mit Tagelohn zu verdienen, gar zu sehr überhand nimmt, und dadurch ein Mangel an Dienstboten entsteht, so sollen unverheirathete Manns- und Frauenpersonen, Wittwer und Wittwen ausgenommen, sich nur im Handdienst verdingen, Aeltern aber, die ihre Kinder, welche zu diesem Dienst geschickt sind und lieber in Tagelohn arbeiten wollen, bei sich aufnehmen, mit einer Geldstrafe von 5 Reichsthälern belegt werden.

§. 3. Aeltern vom ehemaligen leibeignen

Stände dürfen nicht mehrere ihrer dienstfähigen Kinder zu Hause behalten, als es ihre Bedürfnisse nothwendig erfordern. Die Amtshauptmänner haben hierüber sorgfältig zu wachen und die Aeltern bei 5 Reichsthaler Strafe für jeden einzelnen Fall zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§. 4. Kein vormaliger leibeigener Bauer, Kosfate oder Rathenmann darf mehreres Gesinde halten, als er nach Beschaffenheit seiner Nahrung oder seines Gewerbes unumgänglich bedarf. Wie viel hiezu erforderlich ist, hängt von der Beurtheilung des jedesmaligen Amtshauptmanns ab.

§. 5. Diejenigen Kinder, welche nach dem 6ten §. der landesherrlichen Bekanntmachung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft vom 4ten Julii 1806 bis zur Umzugszeit dieses Jahres Unterhalt von ihrer Herrschaft genossen, so auch dienstfähige Kinder von Aeltern, die nach dem 7ten §. dieser Bekanntmachung von den Herrschaften für ihre übrige Lebenszeit unterhalten werden, müssen der ernährenden Herrschaft vorzugsweise drei Jahre für den anderen in der Gegend bei gleicher Fähigkeit in gegenwärtigen Zeiten bestandenen Lohn, von Michaelis dieses Jahr angerechnet, insofern die Herrschaft solches verlangt, dienen, und dürfen sich vor Ablauf dieser Zeit nicht an andere Herrschaften vermieten, wovon bereits geschehene Vermietungen nur in so ferne eine Ausnahme machen, daß nach geendigtem Dienstjahre diese Personen zu ihrer vorigen und die Aeltern ernährenden Herrschaft zurückkehren, und von der Zeit an drei Jahre, wenn es verlangt wird, bei derselben dienen müssen.

§. 6. Da der Ausübung einer guten Gesindepolizei nichts mehr im Wege steht, als das Aufreiben des Lohns von Seiten des Gesindes und das Abspannen von Seiten der Herrschaft, so wird in diesem Betracht nicht nur die Vorschrift des Pa-

tentz wegen der Gesinde-, Tagelöhner- und Schäferordnung vom 1ten Februar 1723 Tit. III S. 1. hiedurch erneuert und die Befolgung derselben allen, die es angehet, ernstlich eingeschärft, sondern auch, um den beabsichtigten Zweck desto leichter zu erreichen, festgesetzt, daß, sobald der Dienstbote zur gesetzlichen Zeit den Dienst oder die Herrschaft ihm denselben aufgesagt hat, die Herrschaft nach Vorschrift der Patente vom 7ten Februar 1786 und 16ten November 1803 verbunden seyn soll, dem auftragenden oder aufgesagten Dienstboten sofort beim Aussagen einen Erlassungsschein zu ertheilen. Diejenige Herrschaft, welche solchen ohne rechtmäßige Ursache versagt oder mit dessen Ertheilung zögert, soll eine Strafe von 10 Reichsthalern, und diejenige, welche einen Dienstboten ohne Vorzeigung des Scheins und dessen Ablieferung annimmt, wenn nicht etwa jene unrechtmäßige Vorenthaltung bescheinigtermaßen eingetreten ist, von 5 Reichsthalern erlegen. Jede Vermiethung ohne die Vorzeigung eines Erlaß- oder solchen Scheins, als das Patent vom 16ten November 1803 S. 2. zuläßt, soll in foro keine Wirkung haben. Der Dienstbote, der einen falschen Schein vorzeigt, wird mit acht-tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bestraft und hat außerdem allen verursachten Schaden zu ersetzen, die neue Vermiethung aber, welche auf solchen Schein abgeschlossen ist, hat keine Gültigkeit.

§. 7. Damit auch die Gelegenheit zum übermäßigen Steigern des Lohns vermindert werde, und die höchst mißfällig bemerkte Neigung, fremdes Gesinde an sich zu ziehen, weniger Nahrung erhalte, so wird zugleich verordnet, daß jeder Dienstbote, der seinen Dienst aufgesagt hat, schuldig seyn soll, in Zeit von drei Wochen sich wiederum zu vermieten, und, daferne solches nicht geschieht, den-

jenigen Dienst anzunehmen, den die Polizeibehörde ihm anweisen wird.

§. 8. Obgleich die Bestimmung des Lohns, Leinens und etwaniger Kleidungsstücke von der wechselseitigen Verabredung abhängig bleibt, so soll doch alles Kornsaen für Dienstboten, da solches der Totalproduction des Getraides hinderlich ist, und die Aufbewahrung des Strohs in niedriger Einliegerwohnungen die Feuersgefahr vermehrt, gänzlich verboten seyn, und die Herrschaft sowohl als der Dienstbote, welche dagegen handeln, eine Geldstrafe von 5 Reichsthalern oder eine verhältnismäßige körperliche Strafe erdulden. Wo es gebräuchlich ist, daß dem Dienstboten statt des Lohns ein gewisses Deputat gereicht wird, behält es bei diesem Gebrauch das Bewenden. Damit aber auch unbillige Herrschaften durch Anbietung eines zu geringen Lohns kränkliche und schwache Dienstboten nicht in die Nothwendigkeit versetzen, den Dienst meiden zu müssen, so ist bei darüber geführten Klagen die Polizeibehörde berechtigt, nach der individuellen Fähigkeit des Dienstboten zum Dienst die Größe des Lohns, ohne daß von dem Ausspruch appellirt werden könnte, zu bestimmen.

§. 9. So wie schon in dem Patent vom 17ten Februar 1786 §. 7. vorgeschrieben ist, daß, wenn ein Dienstbote während der Dienstzeit Gelegenheit findet sich zu verheirathen, er gleichwohl die vorgleichene Dienstzeit aushalten muß, so wird dies auch auf die vormaligen Leibeigenen ohne allen Unterschied ausgedehnt, und darf kein Prediger die Trauung dieser Dienstboten vornehmen, bevor ihm nicht der Entlassungsschein von der Herrschaft vorgezeigt worden. Hiedurch soll jedoch eine besondere Vereinbarung der Herrschaft mit ihren Dienstboten nicht ausgeschlossen seyn, und hat auch die Herrschaft die Einwilligung zur Heirath nicht zu

versagen, wenn der Dienstbote einen andern, gegen den nichts Gründliches einzuwenden ist, in seine Stelle verschafft. Sollte hierüber Streit zwischen der Herrschaft und den Dienstboten entstehen, so hat die kompetente Polizeibehörde, ohne daß der Richter sich drein mischen darf, denselben zu entscheiden.

§. 10. Wenn der Dienstbote im Dienst der Herrschaft erkrankt, so ist die letztere schuldig, ersterem Lohn und Beköstigung ferner zu reichen. Sollte die Krankheit aber über 6 Wochen dauern, und die Herrschaft müßte statt seiner einen andern Dienstboten annehmen, so verliert der Kranke so viel von seinem Lohn, als dem inzwischen angenommenen gegeben werden muß, es sey denn, daß jener selbst einen andern Dienstboten, der den Dienst gehörig vorstehen kann — als worüber im Fall eines entstehenden Widerspruchs die Entscheidung von der Polizeibehörde, wie bei'm vorigen §. bemerkt worden, einzuholen ist — in seine Stelle setzt, welchen auf den Fall die Herrschaft nur zu beköstigen hat. Der Dienstbote, der sich nach gewissenhafter Aussage des curirenden Arztes durch ausschweifende Lebensart die Krankheit zugezogen hat, kann von der Herrschaft keine Unterstützung fordern.

§. 11. Stirbt die Herrschaft, und die Erben bedürfen des Dienstboten nicht mehr, oder geräth die Herrschaft dergestalt in Abnahme der Nahrung und des Vermögens, daß sie Dienstboten nicht weiter halten kann, oder muß sie ihr Besizthum den Gläubigern oder andern Besizern abtreten, und diese wollen den Dienstboten nicht behalten, so ist zwar derselbe berechtigt, Lohn und Kost bis zur Endigung des laufenden halben Jahrs zu fordern, kann dies aber nicht, wenn er sich Jahrweise vermiethet hat, auf das an seinem Dienstjahr etwa noch fehlende halbe Jahr ausdehnen, sondern muß, mit einem Schein der Herrschaft, der Nachfolger



oder Erben versehen, sich zum nächsten halben Jahre einen andern Dienst suchen, und kann auf anderweitige Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 12. Gleichwie in dem 7ten §. der Königl. Bekanntmachung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, dem Dienstherrn die Verbindlichkeit auferlegt worden, die zur Umzugszeit des laufenden Jahres zur Arbeit unfähig gewordenen vormaligen Leibeigenen auf ihre übrige Lebenszeit mit Wohnung, Nahrung und was ihr Zustand erforderlich macht zu versehen, falls sie sich nicht selbst versorgen können, so wird letzteres doch auch noch näher dahin bestimmt, daß, wenn in diesem Fall der Mann noch arbeitsfähig, die Frau aber dazu unfähig ist, die Herrschaft einer solchen vermögenden Familie die Wohnung nicht aussagen, sondern nur eine billige Miete fordern dürfe, da die Erfahrung genugsam lehret, wie schwer es für einen solchen Mann hält, Wohnung auf dem Lande zu erhalten, wenn die Frau keinen Hofdienst leisten kann. Rothleidende ehemalige Unterthanen, die von dem vormaligen Dienstherrn keinen Unterhalt zu fordern berechtigt, auch nicht vermögend genug sind sich selbst versorgen zu können, dürfen nur dann, wenn sie keine Blutsverwandte haben, die zu ihrem Unterhalt rechtlich verpflichtet sind, insofern diese dazu im Stande sind, ihre Ernährung von dem Kirchspiele verlangen, in welchem sie bis dahin gewohnt haben.

§. 13. In allen Fällen, in welchen der Grundherr zur Alimentation verpflichtet ist, haftet diese Verbindlichkeit auf dem Grund und Boden, und geht daher, was den künftigen und fällig werdenden Unterhalt anbelangt, auf den neuen Besitzer des Grundstücks über. In Absicht rückständiger und bereits fällig gewordener Alimente bleibt es bei der Vorschrift gemeiner Rechte.

§. 14. Vormalige Leibeigene, welche Alimente

von ihrem vorigen Dienstherrn zu fordern berechtigt sind, haben zwar auf nothdürftigen Unterhalt gerechte Ansprüche, doch können sie nicht verlangen, alles dasjenige zu erlangen, was ihnen zur Zeit der Dienstfähigkeit bestanden ward, und müssen sie daher auch mit einer ihrem Zustande angemessenen Wohnung zufrieden seyn, wenn auch dieselbe in dem herrschaftlichen Hause ihnen angewiesen werden sollte.

§. 15. Wenn in früheren Zeiten ein Bauer seines Hofes entsetzt ist, und die Herrschaft das Bauerwesen mit der Bedingung zum Ackerwerk genommen hat, daß der Frau desselben die freie Wohnung auf Lebenszeit zugestanden seyn sollte, so ist diese Bedingung auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft mit allen zugestandenen Emolumenten vollständig und selbst dann zu erfüllen, wenn deren arbeitsfähiger Ehemann den Dienst für seine Person aufgesagt oder die ihm widerfahrne Aussage angenommen hat.

§. 16. Da Fälle sich ereignen können, daß die eigenthümlichen Besitzer von Rathenwohnungen ihr Eigenthum durch Grundbriefe oder andere schriftliche Beweise gehörig darzuthun nicht vermögend sind, so soll der mehrjährige und bis dahin von dem Herrn des Guts nicht in Anspruch genommene Besitz für den Besitzer des Rathens so lange entscheiden, als der Herr des Guts sein besseres Recht nicht nachgewiesen hat. Und da es bei den jetzigen Verhältnissen keiner Gutsherrschaft zugemüthet werden kann, eigenthümliche Rathenleute wider Willen in ihren Gütern zu behalten, so müssen diese die Aussage zwar annehmen, jedoch ist der Grundherr schuldig, dem Eigenthümer seinen Rathen entweder nach einer unpartheiischen Taxe oder für den Preis abzunehmen, welcher bei einer Licitation ohne

Simulation (Verstellung) geboten wird, wobei überall auf diejenigen Emolumente Rücksicht zu nehmen ist, die mit dem Besitz des Rathens rechtlich verbunden waren. Will der Eigenthümer des Rathens sich diese Auswege, deren Wahl bei ihm steht, nicht gefallen lassen, so verbleibt ihm bloß das Recht, seinen Rathen abzubrechen und ihn mit sich zu nehmen. Uebrigens ist der Herr des Guts berechtigt, den Grundzins der eigenthümlichen Rathen jedoch nicht über die Hälfte zu erhöhen.

§. 17. So wie schon durch die landesherrliche Bekanntmachung vom 4ten Julii 1806 verordnet worden, daß kein vormaliger Leibeigener ohne besondere Erlaubniß Sr. Königl. Majestät Höchstdero Deutsche Staaten verlassen darf, so wird dies noch dahin näher bestimmt, daß ein jeder zu dieser Klasse von Einwohnern gehöriger, der sich heimlich aus dem Lande entfernen würde, nicht nur zurückgefordert und mit körperlicher Strafe belegt, sondern auch aller Ansprüche auf sein zurückgelassenes Eigenthum, so wie aller Erbrechte verlustig werden soll. Ein Gleiches findet in Absicht derjenigen Statt, welche sich auf fremde Schiffe vermietten.

§. 18. Alle dieser Bekanntmachung gemäß erkannten Geldstrafen sollen den städtischen oder Kirchspielsarmentkassen zufallen, und nur dann, wenn Privatdenuncianten solches verlangen, ihnen die Hälfte derselben zugetheilt werden.

Im Uebrigen werden alle diejenigen Verordnungen, welche wegen der Dienstboten im hiesigen Lande emanirt und durch Vorstehendes nicht abgeändert oder näher bestimmt sind, auch auf die vormaligen Leibeigenen ausgedehnt, und gebiete ich allen Herrschaften, Obrigkeiten, Amtshauptleuten und Polizeibehörden auf die Erfüllung dieser Vorschriften ein genaues Augenmerk zu richten, so

Ueb es ihnen seyn kann, eigene Verantwortung zu vermeiden.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 17ten Mai 1810.

H. H. Graf von Essen.

c. Damit der Ungewißheit vorgebeugt werde, welche der 2te §. des Patents vom 12ten November 1804 wegen näherer Bestimmung der Bauerordnung vom Jahr 1616 entstehen lassen könnte, ob nemlich die ehemaligen leibeigenen Bauern, wenn sie einzeln oder mehrere Bauerhöfe oder ganze Güter gepachtet haben, gleich den im erwähnten §. benannten freien Leuten von der Bauerordnung befreit seyn sollen, so verordne ich hiemit, daß, da es nur mit nachtheiligen Folgen verknüpft seyn würde, wenn in diesem Stück in der bisherigen Verfassung der vormaligen leibeigenen Bauern eine Aenderung getroffen werden sollte, dieselben auch noch fernerhin und bis weiter der Bauerordnung unterworfen bleiben sollen. Es werden daher sämmtliche Gerichte dieses Landes hiedurch angewiesen, die Streitigkeiten der vormaligen leibeigenen Bauern in Ansehung der Erbfolge, der Gemeinschaft der Güter und daraus entspringenden Folgen, so wie bei sonstigen Vorkommenheiten, lediglich nach der Bauerordnung von 1616 und den ergangenen näheren Bestimmungen und Modificationen derselben zu entscheiden.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 17ten Mai 1810.

H. H. Graf von Essen.

## E.

Von Sr. Königl. Majestät in Schweden ic. ic. ic.  
verordnete General: Gouverneur, Kanzler und Regie-  
rungsräthe

Thun kund hiemit: Wenn Sr. Königl. Majestät in  
Gnaden zu verordnen geruhet haben, daß der dritte Ab-  
schnitt der allerhöchsten Verordnung vom 2ten October  
vorigen Jahrs wegen Einrichtung des Justizwesens in  
Ihren Teutschen Staaten, welcher wörtlich so lautet:

## III. Titel.

Besondere auf Rechtsangelegenheiten des Ge-  
findes und der dienenden Rathenleute auf  
dem Lande vorzüglich sich beziehende Vor-  
schriften.

§. 24. Um der Entstehung von Processen un-  
ter dem Gesinde und dienenden Rathenleuten auf  
dem platten Lande nach Möglichkeit vorzubeugen,  
soll hiedurch ausdrücklich erklärt seyn: „daß es  
jeder Herrschaft auf dem platten Lande oder deren  
Stellvertretern durchaus unverwehret sey, bei den  
sich unter ihrem Gesinde oder unter den bei ihnen  
dienenden Rathenleuten irgend aufgebenden Rechts-  
streitigkeiten eine gütliche Beilegung derselben,  
allenfalls nach Befinden der Erheblichkeit des Ge-  
genstandes mit Zuziehung eines oder zweier Zeugen  
zu vermitteln, das Gesinde und die dienenden Ra-  
thenleute aber schuldig seyn sollen, sich zum Zwecke  
des Versuchs dieser Vermittelung vor die Herrschaft  
oder deren Stellvertreter auf Erfordern zu stellen  
und über die Umstände und die Beschaffenheit der  
in Frage stehenden Rechtsstreitigkeit auf Befragen  
die erforderliche Auskunft zu geben.“

§. 25. Ereignen sich auf dem platten Lande  
unter dem Gesinde oder unter den zur Klasse der  
Dienstleute gehörigen Personen Todesfälle, welche  
die Bestellung einer Vormundschaft für hinterblie-

bene Kinder gesetzlich nöthig machen, so haben die Herrschaften dieses Gefindes oder dieser Dienstleute, so wie die Stellvertreter der ersteren das Recht und die Verbindlichkeit, dem kompetenten Kreisgericht eine oder andere dazu geeignete Person zum Vormunde, innerhalb acht Tagen von Zeit des Todesfalles an gerechnet, in Vorschlag zu bringen. Die vorgeschlagene Person ist vom Gericht, falls keine gegründete Bedenklichkeiten dagegen eintreten, zum Vormund zu bestellen. Bei dem Vorschlage und der Bestellung sind die sonstigen Vorschriften in Betreff der Eigenschaften, welche Vormünder dieser Art bedürfen oder nicht bedürfen, zu beobachten. Die gerichtliche Urkunde über die geschene Bestellung des Vormundes wird der Herrschaft oder deren Stellvertreter übergeben, welche sie dem Bestellten einhändig und ihn dabei zur Erfüllung seiner vormundtschaftlichen Pflichten auffordert und ermahnt. Unterbleibt der erwähnte Vorschlag binnen der bestimmten acht Tage, so geschieht die Bestellung des Vormundes ohne weiteres unmittelbar vom Kreisgericht; unterbleibt aber die Behandlung der Urkunde über die geschene Bestellung durch Schuld der Herrschaft oder deren Stellvertreter, so haften diese für allen daraus erwachsenden Nachtheil. Die Rechnungsablegung bleibt — unter Beziehung auf das §. 14. wegen Revision der Sporteltaxe Gesagte — lediglich bei dem Gerichte.

§. 26. Die Aufnahme eines Güterverzeichnisses über den Nachlaß des Gefindes oder der dienenden Rathenleute geschieht, wenn unmündige oder minderjährige Kinder vorhanden sind, durch den bestellten Vormund unter Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen. Das so Unterzeichnete wird von dem Vormund und den beiden Zeugen unterschrieben oder allenfalls nur unterzeichnet und von der Herrschaft oder de-

ren Stellvertreter beglaubiget, sodann aber dem Gericht zugestellt. In solchen Fällen, wo die Erben abwesend oder unbekannt sind, haben Herrschaften oder deren Stellvertreter das Recht und die Verpflichtung, den sich findenden Nachlaß in zweier Zeugen Gegenwart zu verzeichnen und inzwischen den Nachlaß selbst bis zur weiteren Meldung von Seiten der Interessenten entweder aufzubewahren, oder doch zur Erhaltung desselben so viel möglich zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen.

§. 27. Unter gleicher Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter geschehen auch die bei der genannten Klasse von Personen, es sey des Besinnes oder der dienenden Rathenleute, nöthig werdenden Erbschichtungen und Auseinandersetzungen insoweit diese nicht sonst nach den Gesetzen von den dabei interessirenden Theilen ganz für sich ohne alle öffentliche Dazwischenkunft vorgenommen werden können. Da es denn auch jener Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter nicht bedarf. Tritt erwähnte Leitung aber ein, so wird das unter Zuziehung zweier Zeugen dabei Ausgemittelte schriftlich verzeichnet, von den Interessenten und den Zeugen unterschrieben oder mindestens unter Beglaubigung von Seiten der Herrschaft oder deren Stellvertreter unterzeichnet und die Urkunde dem kompetenten Gericht zur Kenntniß gebracht. Auf solche Fälle, wo unter den Interessenten über die bei der Erbschichtung oder Auseinandersetzung zu beobachtenden Grundsätze irgend ein Streit ist, erstreckt sich jedoch diese Verfügung nicht, wenn gleich das §. 24. Gesagte auch hiebei den Herrschaften unbenommen ist.

§. 28. Außer den mit den mehrerwähnten Anzeigen bei dem kompetenten Gericht verknüpften Kosten dürfen durch die von Seiten der Herrschaften oder deren Stellvertreter in den angeführten

Fällen vorzunehmenden oder zu leitenden Handlungen den Interessenten keine Ausgaben erwachsen. Die schriftlichen Aufzeichnungen aber, welche in der vorgeschriebenen Maaße unter der Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter über diese Handlungen gemacht werden, haben, falls die Unterzeichnungen anerkannt werden, gleiche Beweisraft mit Notariatsdokumenten. Auch bleibt es den Vormündern und sonstigen Interessenten unbenommen, sich bei den zu errichtenden Güterverzeichnissen eines imatrikulirten Notarii zu bedienen.

§. 28. Treten besondere Umstände ein, bereitzuhalten die Herrschaften oder deren Stellvertreter sich mit Leitung der Inventuren, Erbschichtungen oder Auseinandersetzungen in den obgedachten Fällen nicht befassen wollen, so haben sie ohne Verzug dem kompetenten Kreisgericht die Anzeige davon zu machen, im widrigen Fall aber für den aus dem Unterbleiben der Anzeige erwachsenden Nachtheil zu haften. Doch ist es jeder Herrschaft auch erlaubt, ein für allemal dem Gericht bekannt zu machen, daß sie sich um diese hier §. 25 — 27 erwähnten Verhältnisse ihres Gesindes und ihrer dienenden Rathenleute nicht bekümmern werde, sondern es lediglich dem Gericht, soweit rechtlich darin zu verfahren, überlasse.

§. 30. Den sämtlichen Pfarrern der Landgemeinden wird es hiedurch zur Obliegenheit gemacht, von allen den in ihrer Landgemeinde sich ereignenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfällen, welche in Ansehung des Nachlasses oder der nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung, es sey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung oder Erbschichtung, erfordern, dem kompetenten Gericht eine Anzeige ungesäumt zu machen; und wird die Landesregierung dahin sehen, daß dieser Punkt ge-



dachten Pfarrern noch besonders zur Kenntniß gebracht werde.

§. 31. Dem Gesinde und der zur Klasse der dienenden Rathenleute und Dienstbauern, der Einlieger, Müller, Schäfer, Holländer, Krüger und Handwerker gehörigen Personen auf dem platten Lande soll es hienit vergönnt seyn, ihren letzten Willen vor dem Pfarrer ihrer Gemeinde und zweien Zeugen männlichen Geschlechts mit Rechtsbestand zu erklären, so daß die von den beiden Zeugen bestätigte Angabe des Pfarrers über die geschene Erklärung oder das von demselben darüber Aufgezeichnete und von den beiden Zeugen Unterschriebene oder Auerkannte die völlige Kraft eines letzten Willens haben soll.

noch besonders bekannt gemacht werden soll, damit der Inhalt desselben desto mehr zur Kenntniß derer, die es vorzüglich angehet gelangen möge; so werden zur unterthänigsten Befolgung des allerhöchsten königlichen Befehls die vorstehenden auf die Rechtsangelegenheiten des Gesindes und der dienenden Rathenleute auf dem Lande vorzüglich sich beziehenden Vorschriften mittelst dieses Patents noch besonders zur Kenntniß der Landesbewohner gebracht, und soll dasselbe zu dem Ende von allen Kanzeln verlesen und an den öffentlichen Orten angeheftet werden.

Stralsund, den 8ten April 1811.

H. H. Graf von Essen.

H. C. F. von Pachelbel.

W. J. L. Schubert.

G. von Tesloff.

F.

Von Sr. Königl. Majestät in Schweden ic. ic. ic. verordnete General-Gouverneur, Kanzler und Regierungsräthe.

So sehr S. Excellenz und die königliche Regierung auch gewünscht haben durch eine allge-

meine, die Städte und das platte Land verpflichtende Dienstordnung den Klagen, welche über den Mangel an Dienstboten und deren Anmaßungen nicht ohne Grund geführt worden, abzuheffen, so haben doch die sich hervorgegebenen Schwierigkeiten und der Wunsch der Königlichen Regierung, sämtliche Landeseingeseffene darüber zu hören, dieselben bestimmt, bis zur Zusammenberufung eines allgemeinen Landtages damit Anstand zu nehmen. Weil jedoch die gegenwärtige Lage des platten Landes schleunige Hülfe erforderlich macht, so sind in den vier Kreisen Pommerns und Rügens besondere Kommissarien angeordnet worden, um ihr Gutachten besonders darüber abzugeben, wie dem Mangel an Dienstboten und Arbeitern am leichtesten abgeholfen werden könne. Nachdem diesen Aufgaben Genüge geleistet worden, haben sich zwar in Absicht der Bestimmung des Dienstlohns bei den so sehr verschiedenen Observanzen, die selbst in einzelnen Kreisen von einander abweichen, zur Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse veroffenbaret, es sind aber Maßregeln empfohlen, die zum Theil für das Ganze von wohlthätigem Einfluß seyn werden; und haben daher S. Excellenz und die Königl. Regierung nach Erwägung derselben und Berücksichtigung aller außerdem darauf Beziehung habenden Gegenstände nachstehende Verordnung zu jedermanns Nachlebung bekannt machen wollen.

§. 1. Es wird zuvörderst demjenigen Reglement, welches über die Lage und das Verhältniß der ehemaligen Leibeigenen nach erlangter völliger Freiheit am 17ten Mai vorigen Jahrs erlassen worden, insofern es nicht bloß Verhältnisse angeht, die lediglich auf die ehemaligen Leibeigenen Bezug haben können, und im nachfolgenden nicht abgeändert ist, auch für ursprünglich freie Leute gesetzliche Kraft beigelegt, und bleiben dem gemäß die Bes-

stimmungen des 5, 12, 13, 14, 15 und 17 §. nur davon ausgeschlossen.

§. 2. Wenn ebengedachtes Reglement §. 1. die Bedingungen festsetzt, unter welchen Arbeiter vom platten Lande in die Städte und Flecken ziehen dürfen, die Erfahrung aber dennoch lehret, daß das Einziehen in Städte und Flecken dadurch nicht vermindert worden, sondern wohl gar zugenommen hat, welches der Fall nicht hätte werden können, wenn jegliche Stadtobrigkeit und Polizeibehörde die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Anwendung jener Vorschriften verwandt hätte, so wird anderweitig hiemit verordnet, daß die genannten Behörden in allen Städten und Flecken sofort eine genaue Untersuchung anstellen und alle diejenigen, die seit Emanirung jenes Reglements vom Lande in dieselben gezogen sind, ohne die solches rechtfertigenden Vorschriften befolgt oder das Bürgerrecht erlangt zu haben, aus derselben auf das Land verweisen und ihnen keinen längeren Aufenthalt daselbst gestatten, in welcher Maaße solches aber geschehen, binnen 4 Wochen der Königl. Regierung Bericht erstatten sollen. Im Uebrigen haben sie mit der äußersten Strenge darüber zu wachen, daß dem Gesetze Folge geleistet werde, wie den auch S. Excellenz und die Königl. Regierung nach Befinden Revisionskommissionen anordnen werden, wo dann diejenigen Behörden, welche in diesem Stücke nachlässig befunden werden sollten, nicht nur die Kosten solcher Revisionen aus eignen Mitteln bezahlen, sondern auch außerdem fiskalische Beahndung zu gewärtigen haben werden. Zur Erleichterung dieser so nothwendigen Aufsicht ist jeder Hausbesitzer, der vom platten Lande Vierhsoleute bei sich einnimmt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern schuldig, der Ortsobrigkeit davon sofort nach dem Einzuge die Anzeige zu machen.

S. 3. Kein Bauer, der nur eine volle Landhufe kultivirten Ackers besitzt — und diesen sollen Pächter, deren Pachtung keinen größeren Umfang hat, gleich gesetzt seyn — darf an Gesinde mehr als einen Knecht, einen Jungen und eine Dirne halten, es sey denn, daß Kränklichkeit oder sonstige Körperschwäche des Bauers oder seiner Ehefrau eine Ausnahme rechtfertigten. Hat er mehr kultivirten Acker in Besitz, so soll die Polizeibehörde bestimmen, um wie viel die Zahl seines Gesindes zu vermehren sey. Der Bauer, der zu Hofe dient, ist dagegen berechtigt, 2 Knechte, 2 Jungen und 2 Dirnen zu halten. In dieser erlaubten Anzahl von Dienstboten sind die Kinder, welche das funfzehnte Jahr zurückgelegt haben, mitbegriffen, dergestalt daß, wenn sie die ihnen zugestandene Zahl mit ihren Kindern besetzt haben, sie keine fremde Dienstboten weiter halten dürfen. Wollen sie aber ihre Kinder nicht in eignen Dienst nehmen, oder haben sie mehrere über 15 Jahr, als ihnen Dienstboten zu halten erlaubt ist, so müssen sie sie auswärts dienen lassen, falls sie nicht ein anderes Gewerbe erlernen, und haben sie, im Fall sie dagegen handeln, für jedes auf solche Weise zurückbehaltene Kind 20 Reichsthaler Strafe zu erlegen, das Kind aber soll demungeachtet ihnen entnommen und an einen andern Ort, wo Mangel ist, zum Dienen hingewiesen werden.

S. 4. Ebenfalls haben dieselben nicht mehr als zwei Einliegerfamilien in ihren Rathenwohnungen aufzunehmen, wovon sie den einen zu jeder Zeit, in der Aerndte aber beide in Arbeit nehmen dürfen. Der Rathenmann, der außer der Aerndte von ihnen nicht gebraucht werden darf, muß außerhalb des Dorfes oder Gutes sich Arbeit zu verschaffen suchen. Unterläßt er dies, so steht es jedem, der um Arbeit verlegen ist, frei, bei dem kompetenten Kreis

hauptmann davon die Anzeige zu machen, der dann den Arbeitlosen zu müßigen hat, sich an den Ort in Arbeit zu begeben, wo man seiner bedürftig ist. Sollte die besondere Lage eines solchen Pächters oder Bauren mehrere Hülfe erfordern, so hat der Kreishauptmann die Umstände zu erwägen und zu bestimmen, ob der Suchende auch außer der Verndte des Dienstes zweier Rathenleute sich bedienen dürfe.

§. 5. Allen und jeden Rathenleuten, sie mögen eigenthümliche oder Miethkathen bewohnen, wird es ausdrücklich untersagt, ohne besondere Erlaubniß des Kreishauptmanns, Leute, die zur liegenden Klasse gehören, bei sich wohnen zu lassen, und sind auch ihre Verwandte davon nicht ausgenommen. Wer diese Vorschrift überschreitet, hat eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern zu erlegen.

§. 6. In der Regel steht es keinem Rathenmann frei, sich Dienstboten über 15 Jahr alt zu halten oder kontraktmäßig von ihm und seiner Frau zu leistenden Hofdienste durch andere bestellen zu lassen: wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Krankheiten oder Schwangerschaften der Frau eine Ausnahme zulassen, wie denn überhaupt die Rathenleute verpflichtet sind, ihre Herrschaften für das übliche Tagelohn auch außer den Dienstitagen alle ihren Kräften angemessene Arbeiten zu leisten, wenn jene solches verlangen. Bis zum zurückgelegten 15ten Jahr dürfen sie ihre Kinder nur bei sich behalten, nach dieser Zeit sie aber außerhalb des väterlichen Hauses dienen oder einen andern Nahrungszweig ergreifen lassen. Handwerker hingegen dürfen diejenigen Arbeiter halten, die sie zur Betreibung ihrer Gewerbe nothwendig haben, welches aber keinesweges auf bloße Dienstboten erweitert werden darf. Die im vorigen §. bestimmte Geldstrafe findet auch hier im Kontrventionsfall die Anwendung.

§. 7. Wenn auch in einigen Gegenden die üble Gewohnheit eingerissen ist, daß Rathenleute zum Theil für Miethgeld in die Rathen ziehen und der Herrschaft des Rathens keine Dienste leisten wollen, sondern außerhalb des Guts oder Dorfes, wo sie wohnen, für Tagelohn dienen, welches sie dann nach Gefallen und Gelegenheit steigern, ein solcher Gebrauch aber nur nachtheilige Folgen hat, und Herrschaften, die sich dies nicht gefallen lassen wollen, um Arbeiter verlegen macht, so wird diese eingerissene Unordnung hiemit völlig abgeschafft, und haben der- oder diejenigen, welche künftig dergleichen Kontrakte abschließen — besondere Fälle, die der Kreishauptmann zu beurtheilen hat, ausgenommen — eine Strafe von 10 Reichsthälern zu erlegen.

§. 8. Damit aber auch ledige zur dienenden Klasse gehörige Personen beiderlei Geschlechts sich dem Dienst bei andern Leuten nicht entziehen mögen, so hat jede Herrschaft und jeder Dorfschulze bei 10 Reichsthäler Strafe 8 Tage nach der jedesmaligen Umzugszeit ein Verzeichniß der sich im Gute oder Dorfe aufhaltenden Knechte und Mägde, die sich noch nicht vermiethet haben, beim Kreishauptmann einzureichen, auch darauf zu merken, wenn dergleichen Personen im Laufe des Jahrs bei ihren Aeltern, Verwandten oder andern sich aufhalten, ohne triftige Ursachen dafür anführen zu können, und davon ebenfalls bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen, nachdem dieselben sich eingefunden haben, dem Kreishauptmann die Anzeige zu machen.

§. 9. Um den im vorigen §. erwähnten Zweck mit mehrerer Zuverlässigkeit zu erreichen, werden alle Dienstboten und Einlieger hierdurch bei 5 Reichsthäler Strafe angewiesen, drei Wochen, nachdem sie in den gewöhnlichen Terminen den Dienst oder die Wohnung aufgesagt haben, sich anderweitig zu

vermieten oder eine andere Wohnung anzunehmen und darüber einen Schein bei ihrer vorigen Herrschaft einzuliefern. Diese hat sodann 4 Wochen nach dem Aufsaßetermin bei'm Kreishauptmann ein Verzeichniß der unter ihr wohnenden Dienstboten und Rathenleute, mit der Bemerkung der Ab- und Zuziehenden, und wer ohne Dienst und Wohnung geblieben, einzureichen. In den Bauerdörfern nimmt der Schulz solche Angaben entgegen und liefert sie bei'm Kreishauptmann ein. Jede Herrschaft die solches unterläßt, hat eine Strafe von 10 Reichsthälern zu erlegen. Binnen gleicher Frist müssen auch Herrschaften, die Dienst- oder Rathenleute suchen, sich bei'm Kreishauptmann melden, welcher dann bestimmt, wohin die ohne Dienst oder Wohnung gebliebenen Leute ziehen sollen. Der Kreishauptmann hat dieselben mit aller Strenge zur Erfüllung dieser Anweisungen anzuhalten. Wer in Ansehung des abzuliefernden Scheins sich irgend eine Verfälschung zu Schulden kommen läßt, hat nicht nur allen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, sondern soll auch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und bei sich ergebender Wiederholung mit erhöhter Geld- oder Ruthenstrafe belegt werden. Die angemessen befundene Geldstrafe darf im ersten Grade nicht unter 50 Reichsthälern betragen.

§. 10. Wer einmal Miethgeld genommen hat, darf solches unter keinerlei Vorwand zurückgeben. Thut er es, so wird er nicht nur angehalten zuzuziehen, sondern verliert auch zur Strafe eines Vierteljahrs Lohn. Dagegen darf aber auch keine Herrschaft dem Dienstboten, den sie einmal gemiethet, bei 10 Reichsthäler Strafe den Dienst wieder absagen. Sie ist stets gehalten, den Dienstboten anzunehmen, es sey denn, daß erhebliche von der Polizeibehörde zu prüfende Gründe die Weigerung,

von welcher sofort dem Kreishauptmann Nachricht zu geben ist, rechtfertigten.

§. 11. Da auch in gegenwärtigen Zeiten die Schifffahrt nicht so viele Seeleute erfordert, als dem Seebienste sich gewidmet haben, und daher ein großer Theil dieser Menschenklasse müßig auf dem Lande lebt, so sollen auch diese, insofern sie unverheirathet und nicht in der Fahrt oder zum Dienste des Schiffes unentbehrlich sind, verbunden seyn, in Jahreslohn zu dienen, und sind in allen Stücken den obigen Vorschriften unterworfen.

Damit jedoch durch diese Verfügung die Schifffahrt nicht leide, so ist die Herrschaft, welche solche Personen in Dienst genommen hat, schuldig, dieselben, wenn sie gehörig nachweisen, auf einem Schiffe, das ausgehen soll, sich vermiethet zu haben, auch außer der gewöhnlichen Umzugszeit fahren zu lassen, und hat sodann nur für die Zeit, daß der Dienst geleistet worden, den verabredeten Lohn zu bezahlen.

§. 12. Jeder Diensthote ist schuldig, ohne Widerrede diejenigen Arbeiten zu verrichten, die seinen Kräften angemessen sind, wenn er auch namentlich dazu nicht gebungen seyn sollte. Ebenfalls müssen die Ackerarbeiter, wenn die Witterung ungünstig ist, jede andere Art ländlicher Arbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, verrichten, wie denn niemand, der sich zu Feldarbeiten verbunden hat, frei steht, die Art der Arbeit, welche er übernehmen will, auszuwählen, da die ländlichen Arbeiten zu vielfältig sind, als daß eine besondere Verabredung im Einzelnen darüber getroffen werden könnte.

§. 13. Wenn durch Tausch, Kauf, Verpfändung, Verpachtung oder auf andere Weise die Person des Besitzers eines Grundstücks verändert wird, so müssen die zur Ackerwirthschaft auf demselben angenommenen Dienst- und Rathenleute bis zur



Unzugszeit, da ihre Dienstzeit zu Ende geht, für den mit dem vorigen Besitzer verabredeten Lohn, im Dienst verbleiben. Dagegen sind aber auch die neuen Herrschaften verpflichtet, diese Leute zu behalten, und gilt dasjenige, was im §. 11. der Beskenntmachung vom 17ten Mai vor. J. angeordnet worden, nur von solchen Fällen, da die Erben des Diensthöten nicht weiter bedürfen oder die Herrschaften dergestalt in Abnahme der Nahrung und des Vermögens gerathen, daß sie nicht weiter Diensthöten halten können.

§. 14. Alle über vorstehende Anordnungen erwachsende Streitigkeiten oder ex officio anzustellende Untersuchungen gehören einzig und allein für den die Polizeibehörde verwaltenden Kreishauptmann, und können Beschwerden über dessen Entscheidungen nur bei der Königl. Regierung angebracht werden.

Wer die verwirkten Geldstrafen nicht bezahlen kann, soll verhältnißmäßig am Körper bestraft werden.

Von den eingehenden Geldstrafen bekommt der Denunciant ein Drittel, das zweite Drittel gehört der Polizeibehörde, und das dritte fällt in die Armenkasse des Kirchspiels. Ist kein Denunciant vorhanden, so wird das für ihn bestimmte Drittel unter der Polizeibehörde und der Armenkasse getheilt.

Dem Diensthöten oder Tagelöhner, welcher sich über seine Herrschaft bei dem Kreishauptmann glaubt beschweren zu müssen, muß zwar die nöthige Zeit, um seine Klage anbringen zu können, von der Herrschaft vergönnt werden; wer aber der vorgefallenen Streitigkeiten halber die Arbeit niederlegt und sie nicht eher fortsetzen will, als bis die Sache abgemacht ist, wird bloß dieses Vergehens halber mit acht Tagen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

Alle diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund sich über die Beschlüsse der Kreishauptmänner bei der Königl. Regierung beschwerten, haben unfehlbar eine ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Stralsund, den 19ten Sept. 1811.

H. H. Graf von Essen.

H. C. F. von Pachelbel.

W. J. L. Schubert. J. A. J. Pommer Esche.

### G.

Bruchstück aus der Abhandlung über die Pflege und Erhaltung der Forsten und Bauern im Sinne einer höheren, d. h. menschlichen, Gesetzgebung.

(Siehe die Zeitschrift: Der Wächter, zweiter und dritter Band.)

Wir haben das hohe und heilige Bild einer europäischen Ritterschaft, von welcher uns das Mittelalter so schöne Muster zeigt. Die Dichter, deren Leben in der Vergangenheit und in der Zukunft ist und die sich die Gegenwart, selbst wenn sie schlecht und armselig ist, gern mit einem verhüllenden ja mit einem verschönenden Schleier bedecken, haben Recht, wenn sie die edelsten und hebesten Gestalten der Vorzeit vor die Augen der Mitwelt und Nachwelt stellen, ja sie würden eine Sünde begehen, wenn sie anders thäten. Des Erbärmlichen, Schlechten und Gemeinen ist schon zu viel, und dabei soll der Sänger und Geschichtschreiber nur mit kurzer Erwähnung und kürzerem Tadel verweilen; die ungewöhnlichen Thaten, die seltenen Tugenden, die großen und gottähnlichen Seelen — die gehören ihnen an, und von diesen nur sollen ihre Stimmen und Saiten klingen für die künftigen Zeiten. Was Wunder nun, wenn die Dichter uns einen rechten

frommen, tapfern, milden und christlichen Ritter  
 mahlen, wenn sie ihn uns auch in seinem Verhält-  
 nisse mit seinen Leuten und Hörigen als einen über  
 das Gewöhnliche und Gemeine weit hinausschrei-  
 tenden mit christlichem Ernst und christlicher Liebe  
 alles umfassenden und haltenden Mann zeigen —  
 was Wunder, wenn wir uns daraus ein noch reizens-  
 deres Ideal im Hintergrunde unsers Herzens bil-  
 den und meinen, es könne für das Glück und den  
 Frieden der Gesellschaft und für die Sittlichkeit und  
 das Glück des kleinen Volkes unmöglich eine treff-  
 lichere Einrichtung geben, als diejenige, welche die  
 Bauern und die kleineren auf dem Lande wohnen-  
 den und gewerbenden Menschen unter eine solche  
 beschützende und bewahrende Schirmherrschaft und  
 Obhut stellte? Daß wir uns ein so herrliches und  
 reines Bild jener Vergangenheit, wo die Ritter  
 ohne Furcht und Tadel lebten, entwerfen können,  
 ist schön; auch das ist verzeihlich, daß viele die ge-  
 dichtete Herrlichkeit in allen ihren Theilen sich zu  
 einer geschichtlichen Herrlichkeit machen und fest  
 überzeugt sind, es sey das Lehnverhältniß im Mittel-  
 alter wirklich ein so hoch menschliches und ritterliches  
 Verhältniß gewesen: aber die Dritten, welche trocken  
 den Beweis führen wollen, es sey wenigstens die-  
 sem Bilde ein ähnliches, es sey beinah ein solches  
 Verhältniß gewesen, müssen wir, weil sie sich den  
 Schein geben aus der Geschichte zu sprechen, mit  
 der Geschichte selbst widerlegen. Es hat solche Ritter  
 gegeben wie die hohen Bilder, welche die Dichter  
 uns aufstellen, und ich bekenne, es giebt noch solche,  
 aber sie sind immer selten gewesen und sie sind auch  
 heute noch sehr ungewöhnliche Vögel. Ich habe den  
 Menschen in den verschiedenen Ländern und in den  
 verschiedenen Ordnungen und Klassen der Gesell-  
 schaft genug gesehen, ich habe nirgends Vollkomme-  
 nes gesehen; aber immer waren sie glücklicher, wo

sie von einem auch strengen Gesetze, als wo sie von  
 auch weicher Willkühr abhingen. Frevel der Ab-  
 hängigkeit und Dienstbarkeit habe ich mehr gesehen  
 als Wohlthaten derselben, obgleich mir auch ein-  
 zelne solche Schirmherren und Lehnherren begegnet  
 sind, welchen ich ohne alles Gesetz die Leiber und  
 Seelen von Hunderttausenden ganz hörig überges-  
 ben würde, mit der festen Zuversicht, sie würden  
 unter solcher Pflege und Hut nur glücklicher und  
 besser werden. Ich nenne dich hier, ehrwürdiger  
 Greis, General von Dyke auf Rügen, Priester,  
 Vater, Patriarch der Deinigen, ohne daß ich weiß,  
 ob diese Worte je zu dir kommen werden; ich nenne  
 dich (trefflichsten aller schwedischen Bürger) Freiherr  
 Friedrich Maclean, Vater und Schöpfer von 200  
 Bauerhöfen und von 2000 glücklichen Menschen.  
 Aber weil die hohen, weisen, frommen und christli-  
 chen Ritter nie die Menge der Herren ausgemacht  
 haben, so wollen wir lieber das allgemeine Gesetz  
 haben, als den einzelnen Willen.

Die Art, wie die neue oder die französische Bauers-  
 freiheit sich in vielen Gegenden, wo man Frank-  
 reichs Beispiele vielleicht zu nah folgte, gemacht  
 hat, kann demjenigen unmöglich gefallen, der einen  
 Begriff von Recht hat und der den geschichtlichen Weg  
 kennt, auf welchem die meisten Rechte, Dienstleistungen  
 und Verbindlichkeiten entstanden sind. Mögten  
 immerhin manche Verhältnisse der Herrschaft und des  
 Dienstes entweder der Idee des Staates überhaupt  
 oder der Entwicklung der Staatsgesellschaft, wie  
 sie nun ist, entgegen oder nicht mehr angemessen  
 seyn, immer mußte eine Ausgleichung der Rechte,  
 eine billige Abfindung und Ablösung Statt finden;  
 man durfte den Knoten nicht so zerhauen, der doch  
 nicht allenthalben ein gordischer Knoten war und der  
 sich meistens sanfter hätte lösen lassen. Man hat bei  
 der Heftigkeit und Zähheit, womit man zugegriffen  
 hat,

hat, dem einen Theile wahrlich nicht immer gegeben, was man dem andern genommen hat; oft haben beide Theile dabei verloren. Und das ist der größte und schlimmste Verlust, wenn man das Volk gewöhnt, das ohne Form Rechts Recht gestiftet werden kann. Welche Folgen für Sittlichkeit und Glück der kleinen Landbesizers und des Staates überhaupt die Leichtigkeit des Wechsels, des Besitzes, die Veräußerlichkeit und Wandelbarkeit aller Grundstücke, und die Erlaubniß mit ihnen zu schalten und zu walten, wie jedem gefällt, haben müssen, ist oben angedeutet, und wahrlich nicht mit Uebertreibung; so daß wir darin ganz der Meinung der Vertheidiger des alten Lehnsystems, ja selbst einer drückenden Hörigkeit seyn müssen, und mit ihnen bekennen, daß es das Gefährlichste ist, wenn der Staat den Landbesitz und seinen Wechsel so ganz dem Zufall und der Willkühr überläßt. Die Personen müssen frei seyn, aber wenn Stöcke und Steine und Wälder und Berge aus einer Hand in die andere hin und her gehen wie Federn im Winde, wann selbst das Festeste beweglich und flüchtig wird, dann bleibe bei den Menschen auch in dem nichts mehr fest, was die Gesetze unerschütterlich machen sollten wie die ewigen alten Berge Gottes: in der Gesinnung und in der Liebe. Die beiden Stände aber, die diese Kernkraft eines Volkes am einfältigsten und innigsten bewahren, sind auf dem Lande die Bauern und in den Städten die Handwerker. Diese aber verlieren alle festhaltende Gediegenheit und alle sittliche Haltung, wenn man auf dem Lande die Hufen und Höfe des Bauers leicht veräußerlich und wechslich macht, und wenn man durch die Auflösung der Zünfte und die Einführung der belobten allgemeinen Gewerbefreiheit die letzte alte Strenge und Zucht der Handwerke durchbricht. Man kann einem im verblendeten Freiheitschwindel hintaumelnden Zeitalter

nicht genug sagen, daß nicht alles Freiheit ist, was den Schein und den Namen davon hat.

Aber um das Rechte einzurichten und zu erschaffen, dazu bedarf es weder Hörigkeit noch Leibeigenschaft, welche der Willkühr und Ungerechtigkeit häufig Thür und Thor geöffnet und einen Theil der Landbewohner in Sparter, den andern in Heloten verwandelt haben, sondern der Staat kann ungefähr den Weg gehen, der in den oben angeführten Kapiteln nicht klar genug gezeichnet war, er kann auf die Weise den Zufall und die Willkühr einschränken, welche zuletzt Land und Natur und Menschen verderben, wenn man sie frei schalten läßt, er kann sich zum Oberlehnsherrn und ein festes Gesetz zum Lehnrichter machen; denn dem Gesetze sollen alle hörig und leibeigen seyn. Ich sage mit vielen Andern, die es redlich mit dem Vaterlande meinen: Gott gebe uns bald die Männer, welche diesen höchst wichtigen Gegenstand einmal mosisch und lyurgisch ins Aug fassen und dann fest halten!

Wir haben oben ungefähr gesehen, was die Gesetzgeber des Alterthums wollten mit ihren Ackergesetzen, sie wollten die zu große Wandelbarkeit des Landbesitzes hemmen, sie wollten auch hindern, daß nicht zu große und nicht zu kleine Höfe und Güter entstünden: sie wollten die zu große Zerstückelung oder Zusammenschlagung der Grundstücke hindern, weil in beiden für die unteren Volksklassen das Verderben der Armuth und Sittenlosigkeit ist, welche der beßlosen und heimathlosen Armuth immer auf dem Fuße folgt. Das bezweckten sie damit, daß sie durch ihre Gesetzgebung viele Landbewohner mit mittelmäßigem Vermögen schufen, daß Tugend und Wehrhaftigkeit bei dem Volke nicht ausstürben. Solche Einrichtungen, als diese durch Gesetze befestigten, machen sich in den Anfängen der Gesellschaft bei freien Völkern von selbst gleichsam durch

einen Instinkt der Vernunft und Tugend, der ein Instinkt angeborener Billigkeit und Gerechtigkeit ist. Auch unsere Altvordern hatten das Land so unter sich getheilt, wie oben erwähnt ist, und hatten dabei sehr gedacht an die Wehrlichkeit der Menschen und an die Vertheidigung des Vaterlandes. Denn die Menschen denken oft mehr und tiefer in den Zeiten, wo noch keine Bücher geschrieben werden und keine Schriftgelehrte von Kanzeln und Kathedern predigen. Die Hufe oder das Gütchen eines freien Mannes hatte deswegen Eine Benennung mit der Waffe: sie hieß die Wehr, weil ein bewehrter Mann von ihr ausziehen sollte. Dieses Wort ist in den nördlichen und nordwestlichen Landschaften Deutschlands bis auf den heutigen Tag geblieben. Man fragt nach dem Tode eines Pauers: Wer von den Kindern hat die Wehr (die Hufe) bekommen? man fragt: Ist das Gut wohl in der Wehr? d. h. ist Vieh, Saat, Feldgeräth, Feldbestellung, wie sie seyn sollen? Und wer weiß nicht aus Erfahrung, ja wer fühlt nicht, wenn er an seine eigne Brust klopft, daß in Nöthen und Gefahren das Vaterland am sichersten auf diejenigen rechnet, welche Besitz haben, seyen sie Edelleute oder Bürger und Bauern? Wen aber Häuser und Aecker nicht festhalten, der mag seine leichte Habe und sein leichtes Herz wohl anderswohin tragen und sich bald einbilden, es sey auch da ein Vaterland. Vor allen aber sind viele freie Bauern die rechte Stütze, ja der rechte Eckpfeiler eines Staates, nicht nur weil sie auf das innigste an die Erhaltung des Vaterlandes geknüpft sind, sondern weil ihre Arbeiten und Geschäfte Leibesstärke und frischen Naturmuth nähren, wodurch man der rechte tüchtige Krieger wird.

Ich habe Länder gelobt und werde sie je und je loben, wo über die Hälfte, ja wo oft Zweidrittel

Mer Grundstücke unter mittelmäßige Besitzer vertheilt sind, wo viele freie Bauern wohnen. Wer Schweden, Norwegen, Ditmarsen, Ostfriesland, die Grafschaft Mark, das Havelland und das Herzogthum Magdeburg gesehen hat, weiß und fühlt, warum ich sie lobe. Der Mensch, welcher weiß, was die Herrlichkeit eines Staates ist, fährt mit einem unbehaglichen Gefühle durch die schimmern den adlichen Herrensitze hin, wo die Bauerndörfer zerstört \*) und wo Haufen von Tagelöhnern und Lohnknechten die einzigen Besteller der Felder sind; auch wird er nicht geblendet durch den vergänglichsten und flüchtigen Glanz und Reichthum, den Fabriken geben, welche auf gewisse Weise immer einen Theil des Menschengeschlechts leiblich und geistig verderben — ihn kann allein das Bleibende freuen, das durch die Zeiten dauert: die bleibende Tugend und das bleibende Glück. Diese sieht er nirgend so befestigt als bei dem freien Bauer, der mit mittelmäßigem Vermögen seinen eignen Acker pflügt. Die Länder, wo wenige Menschen im Besitze ungeheurer Reichthümer endlich fast alle Grundstücke ihr Eigenthum und alle Landbewohner ihre Tagelöhner und Knechte nennen, und auch die, wo eine übertriebene Vertheilung und Zerstückelung der Hufen herrscht, zerstören den gediegenen Kern eines Volkes und werden auf die Länge nicht bestehen können.

Wir wollen einmal England betrachten. Dieses große Land schimmert durch seine Macht seine Freiheit und seine Reichthümer über ganz Europa ja über die ganze Erde hin als eine bewunderte Erscheinung: aber wahrlich es steht drinnen nicht so glücklich, als sein Glanz nach außen fällt. Fast alle

\*) Ich kann aus diesem Gefühle sprechen. O Land meiner Heimath, wer wird die zerstörten Bauern in dir wieder erschaffen?



kleine und mittelmäßige Landbesitzer (die Yeomanry) sind verschwunden, und die Großen und Reichen besitzen das Land und ihre Pächter bebauen es. Auch offenbart sich hier, welche Folge die zu große Ungleichheit des Vermögens, besonders in so fern sie die kleinen Besitzer verschlingt, und ein die Welt umfassendes Fabrikwesen hat. Wie viele Strecken Land in England worauf glückliche Bauern wohnen und wovon Weizenärndten in die Scheunen gebracht werden könnten, hat die durch kein Gesetz eingeschränkte Laune der Reichen in Wildbahnen und Parks verwandelt! welche eine Ueberschwemmung von Bettlern aus dieser Verdrängung der geringen Leute vom Grundbesitz, aus diesem mächtigen Fabrikwesen! Jetzt trägt sich dies Alles, weil England über den Handel und über die Schätze der Welt gebietet; aber Weltumwälzungen und vorzüglich Handelsumwälzungen können kommen, — und sie sind vielleicht nicht so fern, als Manche glauben — wodurch die Engländer mehr auf sich selbst zurückgeworfen und zurückgewiesen werden — dann werden sie in ihrer ganzen Häßlichkeit die Verwirrung und Regellofigkeit der Verhältnisse und die Furchtbarkeit des Uebels sehen, das sie jetzt verkleistern und versalben aber nicht heilen können.

In unserm Vaterlande, in Deutschland, sind wir so weit noch nicht, am wenigsten ist uns jetzt der Reichthum gefährlich. Doch sind Landschaften, wo das alte Verhältniß der Hörigkeit und Leibeigenschaft, über dem und über dessen Mißbräuchen die Regierungen nicht immer die gehörige Hut und Wache hielten, die Bauern zu sehr zerstört hat? in andern Landschaften mögten sie durch die sogenannte französische Freiheit untergehen, kraft welcher sie verkaufen, vertauschen, verpfänden, versetzen, ja zerlegen und zerstückeln dürfen wie ihnen gefällt, was vorher durch mancherlei Bande gebunden war,

so daß jetzt Krämer und Juden und Judengenossen zum Besitz von Hufen und Höfen gelangen oder diese Hufen auch unter drei, vier Theilhaber oder Erben vertheilt und zerstückelt werden können. So daß bei einer übel verstandenen Freiheit das Verhältniß des Grundbesitzes, das ein festes und ehrbares Verhältniß seyn sollte, ein krämerliches und jüdisches und fast vagabundisches Verhältniß wird.

Solche Uebel also, welche die Staatsgesellschaft in ihren edelsten Theilen angreifen und verletzen, müssen abgewendet werden und können abgewendet werden durch eine weise Gesetzgebung, welche den Staat nicht wie ein kolleriges Pferd von dem Ungefähr und dem Zufall, die auch oft den Koller haben, zu Tode reiten läßt, sondern welche, ohne Rücksichten auf die Bedürfnisse und Vortheile des Augenblicks, allein das Bleibende und Nothwendige sucht. Das Land und der Landbesitz dürfen nicht frei gelassen werden, wie die Personen; das haben alle Gesetzgeber gefühlt, die sich auf ihr großes Werk verstanden. Der Mensch, der in sehr entwickelten und verwickelten Zuständen der politischen Gesellschaft die Ordnung der Natur und also auch die Ordnung der Gesellschaft verkehrt, muß der zu großen Willkühr, die endlich einem baaren Zufall gleich wird, ein Maas und ein Ziel setzen: Er muß Ackergesetze geben, der Bauer und kleine Grundbesitzer muß ein unmittelbarer Lehmann, er muß der Hörige des Staats werden.

Das haben wir genug bewiesen und angedeutet, da es auf die Länge nur in solchen Ländern wohl stehen kann, in welchen die Hälfte, wo nicht Zweidrittel der Grundstücke von Bauern oder kleinen bauerähnlichen Besitzern besessen und bewohnt werden. Wo dieses Verhältniß so ist, da hat der Staat nichts weiter zu thun, als es durch verständige Ge-

seze zu befestigen und zu erhalten; wo es aber durch Sorglosigkeit der Regierungen oder durch Misbräuche einer zügellosen Freiheit verrückt oder gar zerstört ist, da muß man es wiederherstellen. Zu dieser Wiederherstellung könnten in den Ländern, wo das Verhältniß aufgehoben ist, die öffentlichen Staatsgüter angewandt werden, die man gewöhnlich Krongüter oder Domänen nennt. Ich will sagen wie: ich kann die Sache durch ein wirkliches Beispiel erklären.

In dem ehemaligen schwedischen Pommern und Rügen, welches jetzt mit dem preussischen Staate verbunden ist, waren durch einen Mißbrauch der adelichen oder städtischen Herrenrechte die meisten Bauerndörfer zerstört und in große Güter von 600 bis 1500 Scheffel jährlicher Ausfaat (berliner Scheffelmaaß) verwandelt. Gustav Adolf der Vierte, König von Schweden, damals Oberherr jener Länder, ein Herr, dessen wechselnden und verhängnißvollen Schicksalen meine Augen immer mit Mitleid folgen werden, weil er die Gerechtigkeit und das kleine Volk liebte, hatte in seinem Vaterlande zu viel Bauerglück und Bauernwohlstand gesehen, als daß er den Unterschied nicht hätte fühlen sollen, den er in seiner teutschen Landschaft gewahrte. Diese Landschaft hatte viele und große Krongüter, zum Theil von dem eben angegebenen Maaße Ausfaat. Diese beschloß der König, der sah, wie wenig Bauern hier noch übrig waren, in mehrere kleinere Theile zu zerschneiden und auf Pacht längerer Jahre oder auf Erbpacht an einzelne Landbauern auszuthun. Dieser Entwurf war nun freilich unvollkommen, weil er keine Landbesitzer sondern nur Landgenießer machte, aber es war doch ein Entwurf, der aus dem Gefühle entsprang, daß neben den großen auch mittelmäßige und kleine Landbesitzer wohnen sollten.

Auf eine ähnliche Art würde ich, wenn ich die Macht hätte ein Macher zu seyn, es mit den Do-

kränen machen, wo sie noch sind. Ich würde sie nemlich nach den Dertlichkeiten und nach ihrer verschiedenen Lage und Fruchtbarkeit zu Gütchen von ein, zwei bis drei Hufen Land eintheilen; aber ich würde sie nicht auf Zeitpacht oder Erbpacht weggeben, sondern sie ordentlich verkaufen, aber unter folgenden Bedingungen:

Diese Güter wären gleichsam Lehen des Staats; sie gehören freilich dem Käufer und seinen Erben eigenthümlich, aber folgende Eigenschaften und Verpflichtungen hafteten darauf:

1) Sie gingen für alle künftige Zeiten zu Bauerrecht. Bauer und Bauergenossen könnten sie nur besizen und bewohnen, kein Edelmann, kein Kaufmann, kein Handwerker, kein Fabrikant; auch könnte kein Pächter oder Zinsgeber darauf wohnen noch gehalten werden, sondern der Eigener müßte selbst darauf sitzen, oder sonst, wenn er ein anderes Geschäft ergreifen wollte, sie an seine Verwandte oder an Bauergenossen überlassen.

2) In der Nachfolge gingen die Söhne den Töchtern vor. Damit das Gut in Wehr bliebe und der Besitzer nicht durch Schulden an tüchtiger Wirthschaft gehindert würde, hätte der Antreter, wenn das Gut schuldenfrei wäre, seine Geschwister und Miterben nur mit einem Sechstel des Werthes der Grundstücke abzufinden; die bewegliche Habe aber außer dem durch das Gesetz bestimmten nothwendigen Geräth und Vieh würde unter alle gleich getheilt. — Ein einziger Sohn wäre immer der Erbe, unter mehreren Söhnen bestimmte das Loos über die Nachfolge. Hinterließe der Lehnbauer nur Töchter, looseten diese ebenfalls, Unmündige Geschwister hätte der Nachfolger bis zum achtzehnten Jahre zu verpflegen und zu erziehen, Mütter und Großmütter ehrlich zu erhalten und zu verpflegen.

gen bis an ihren Tod: die Art und das Maaß würde das Gesetz bestimmen.

3) Die bewegliche Habe, welche Ehegatten zusammenbrächten, würde, wann Kinder geboren würden, gemeinschaftliches Vermögen. Wären keine Kinder da und der Lehnbauer stürbe vor der Frau, so nähme sie ihr Eingebrautes wieder und räumte den Erben das Gut. Hätten sie Kinder gehabt, die vor ihnen gestorben wären, so erbte der Ueberlebende die ganze bewegliche Habe des Verstorbenen.

Solche Güter mögten auch auf welche Art immer veräußert werden, aber nur mit Einstimmung derer, die es angieng, und mit der Bedingung, daß sie wieder an Bauergenossen kämen. — Ein Besitzer ohne Kinder und Lehnverwandte, die Ansprüche auf ein solches Gut hätten, mögte es veräußern bei seinem Leben und darüber verfügen nach seinem Tode, versteht sich inner der Genossenschaft.

6) Wie ein Bauer nicht mehrere solcher Güter besitzen dürfte, so dürften auch die Felder mehrerer solcher Güter nicht zu Einem Gute zusammengezogen werden. Eben so wenig wäre ein solches Bauergut in mehrere kleine theilbar.

Unter eben dieses Gesetz, das ich über meine gemachten Bauerlehen walten ließe, stelle ich die Bauergüter, die sich in meinen Staaten noch finden, damit sie dem Bauerstande in ordentlicher Wehr bewahrt werden und damit der so wichtige Bauerstand dem Vaterlande erhalten werde.

Wie groß ein Bauergut seyn müsse, damit eine Familie in bescheidener Mittelmäßigkeit des Daseyns davon leben könne, läßt sich nicht von vorn her bestimmen. Das hängt von dem Himmelstriche, von der Fruchtbarkeit des Bodens und von den Gewerben der Gegend ab, wo die Güter liegen. Aber da die zu kleine Ackerwirthschaft durchaus nichts taugt,

da die zu große Zerstückelung der Grundstücke den Bauerstand in ein allerlei treibendes lustiges und vagabundisches Gesindel verwandelt, so muß ein Kleinstes gesetzt werden, bis zu welchem man hinabsteigen darf. Dies hat man auch in Ländern gethan, wo man die wahren Begriffe von Freiheit hat, z. B. in Schweden, wo die zu sehr verkleinernde Zertheilung der Höfe (die übrigens dort in vielen Landschaften weit größeren Umfang haben, als bei uns die Bauerhöfe) durch das Gesetz verboten ist.

Diese meine Bauerordnung würde vorzüglich für das eigentliche Bauerland, für die Ebenen gelten; wo Waldbau, Weinbau, Obstbau, Bergbau das Hauptgewerb der Menschen sind, da sind die Verhältnisse anders und die Geschäfte beschränken sie selbst auf einen kleineren Raum. Auf den weiten Feldern und Ebenen aber, wo das Sichabrüden so bequem ist, werden, wenn der Staat gar keine Beschränkung setzt, die einzelnen Höfe und Hufen entweder von den Reichen verschlungen, (welche sie in große Höfe und Herrensitze verwandeln, wie wir dies in genug Gegenden des Vaterlandes sehen) oder der Bauerstand verarmt und verdirbt auch durch zu große Zerstückelung der Ländereien.

Wenn der Staat auf diese Weise den Bauerstand an seine Erdscholle befestigt hat, bleibt, je nachdem jedes Land eingerichtet und gelegen ist, noch die Hälfte oder wenigstens ein Drittel aller Ländereien für jeden andern beliebigen Besitz frei. Ich sage beliebig, obgleich ich wünschte, daß der Adel, eben so wie der Bauer, allein auf Landbesitz gegründet und an sein Land festgebunden würde, daß es allein einen Majoratsadel gäbe nach dem Erstgeburtsrecht. Ich weiß, beides gegen die Art Nachfolge in meine Bauerlehen und gegen diese adlichen Majorate werden sich viele entrüsten, die

einen, weil es ihnen eine Unfreiheit, die anderen, weil es ihnen eine Grausamkeit dünkt. Diese letzten sprechen aus einem einzelnen Familiengefühl; der Staat aber muß aus einem allgemeinen Familiensgefühle sprechen. Er hat Millionen Kinder, er hat sie nicht bloß heut und morgen oder dreißig Jahre und vierzig Jahre, sondern auf dreißig und vierzig Jahrhunderte muß er seine Rechnung machen, ja auf alle Zeiten ohne Gränze und Ziel; wenigstens müssen seine Gesetze die allgemeine Liebe und Gerechtigkeit in sich tragen, daß sie durch ihre Gesinnung und Weisheit würdig wären ewig zu dauern. Das einzelne Familiengefühl spricht: „Es ist doch „unrecht, daß des Bauers- und Edelmanns-Kind „der bei seinem Tode sich in die hinterlassene feste „und liegende Habe nicht gleich theile, warum soll „einer so viel haben und alle die andern so wenig?“ Der Staat antwortet ihnen: „Ich handle aus ei- „nem höheren Rechte und einer höheren Pflicht, „ich muß das bessern, was eure unzeitige Thorheit „ja eure thörichte Liebe zu eurer eigenen Zerstörung „immer thun will. Ihr mit euren Gefühlen wür- „det aus dem Bauer und Edelmann Bettler und „Vagabunden machen; ich muß sorgen, daß die bei- „den Stände in Wohlhabenheit, Rechtlichkeit und „Ehre erhalten werden; ich muß auch durch meine „Gesetze und Ordnungen in allen Dingen den „Grundsatz zu dem lebendigsten machen, daß Silber „und Gold und was ihr Vermögen nennt, von mir „nicht als das Erste hingestellt und gesucht wird, „sondern festes Glück und bleibende Tugend.“

Ja es ist meine feste Ueberzeugung, daß, wenn der Adel in alter Ehre, Würde und Unabhängigkeit und ohne den Neid der andern Stände bestehen soll, er auf festem bleibenden Landbesitz und auf Majoraten mit dem Erstgeburtsrecht gegründet seyn muß: der Edelmann muß ein Landherr seyn, wie

der Bauer der Landmann. Es müßte auch über-  
 haupt kein neuer Edelmann gemacht werden, der  
 nicht die Würdigkeit hätte, daß der Herrscher oder  
 das Volk ihn so mit legenden Gründen begabte,  
 daß die Unabhängigkeit seiner Familie nach ihm ge-  
 sichert wäre. Wenn ich, gesagt habe, daß arme und  
 tragalundisch, Parere ein Unglück und Verderben  
 des Staats sind, so meine ich dies noch weit  
 mehr von einem armen Adel. Ein Land kann viel  
 zu viel Adel haben; und es ließe sich nach der  
 Volksmenge und den Verhältnissen und Hülfsmitteln eines jeden Landes wohl die Zahl bestimmen,  
 die es tragen könnte: es ließe sich für jedes  
 Land ein goldenes Maß machen, und es  
 sollte gemacht werden. Wir kennen Pohlens  
 Geschichte und kennen seinen wimmelnden Adel;  
 auch Schweden ist mit zu vielen und zu armen  
 Adel überschwenmt; auch in einigen russischen Land-  
 schaften ist dies der Fall. Es ist lange ein trauriger  
 Haß gewesen zwischen dem Mittelstande und dem  
 Adel, und er ist leider noch nicht ausgestorben und  
 hat seine bösen Folgen auf das Ganze, da durch dies-  
 sen unseligen Haß so manches Gute gehindert und  
 durchkreuzt wird. Dieser Haß und Haß stammt  
 zum Theil aus dem alten Soldatenwesen, wie es  
 vor zwanzig, ja an manchen Orten vor zehn Jah-  
 ren noch bestand; er stammt wohl mehr noch aus  
 der Herabwürdigung und wirklich unanständigen  
 und fast schimpflichen Vermehrung des Adels durch  
 die Reichskanzleien, wodurch der alte Adel sein Ver-  
 dienstgepräge verlor. Krämer, Roßtauscher, Liefere-  
 ranten, Ochsenmäster und Brantweimbrenner, ohne  
 ein anderes Verdienst als das Verdienst einer ge-  
 füllten Tasche, kauften des heiligen römischen Reichs  
 Adel für 80 und 100 Dukaten in der Kanzlei in  
 Wien; ja während der Ledigkeit des Kaiserstuhls  
 wie wohlfeil und wie schmutzig verschacherten die



Angestellten in den Kanzleien der Reichsverweser oft die Würden von Edelleuten, Freiherrn und Grafen!

Soll also Adel seyn — und daß er seyn soll, sagt alle Geschichte, was auch metaphysische Staatstheorien dagegen sagen — so muß er reich und unabhängig seyn; denn er soll im Staate die bleibende Ehre und Würdigkeit vertreten, er soll als ein Reizmittel dieser Ehre wohlthätig auf das ganze Volk rückwirken. Ein armer Adel löscht bei dem Volke die Idee des ganzen Standes aus. Er hat durch seine Geburt Ansprüche, die er ohne Vermögen schwerlich erfüllen kann; er muß also dienstbar, glücksuchend, ja oft glückjagend seyn, wie Menschen aus den untersten Klassen, er muß Künste für sein Fortkommen gebrauchen, die wenigstens solchen nicht ziemen. Darum ist die englische Art weise, wo der Älteste des Hauses das Haupt und der Vertreter aller Mitglieder desselben und der Besitzer der Güter ist, wo aber die Jüngeren und die Seitenverwandten meistens zum Volke gerechnet werden und ohne Erniedrigung oder Beschimpfung ihres edlen Blutes alle Gewerbe und Geschäfte treiben mögen; und darum ist der Adel auch nirgends so geachtet, als in England. Auch in Schweden ist in den letzten Jahrzehenden eingesehen, daß zu zahlreicher Adel den Stand verkleinert und dem Staate schadet. Auf dem Reichstage zu Stockholm im Sommer des Jahres 1809 ist ein Gesetz gegeben, daß bei neu geadelten oder um eine Stufe erhöhten Familien der Älteste dem Vater oder Erblasser immer in Besiß und Rang folgen soll, die jüngeren Brüder aber zu der unter dem Range des Vaters stehenden Klasse gerechnet werden sollen.

Wir leben in einer Zeit des Streites der Gefühle, Ansichten und Meinungen, und auch der Redlichste wird durch die allgemeine Bewegung, welcher er sich nicht wohl entziehen mag, oft wider

Willen von dem ruhigen Standpunkte der Betrachtung weggetrieben. Auf der Höhe des wilden Meeres gründen die Anker nicht, und am Strande braust die Wellenbrandung zu gewaltig, als daß die Gedanken sich vor Anker legen könnten. Soviel indessen haben wir alle begriffen, daß der Ruf nach Freiheit und Gesezlichkeit dieser Zeit sehr natürlich war und natürlich ist, daß aber von vielen eine Freiheit begehrt worden, welche auf Erden nimmer seyn kann noch seyn darf. Das haben Wenige bedacht, daß, wenn man alles frei läßt, nichts frei bleibt, sondern nothwendig ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehen muß, der die Freiheit in ihren Keimen tödtet. Das ist das Geheimniß der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge außer ihm und erst in der dritten, vierten Instanz auf ihn beziehen, gehalten und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühle des Stätigen und Bleibenden, ohne welches keine gute Bürger seyn können, angehalten werde. In dieser Hinsicht wünsche ich meine vorgeschlagene Bauerordnung, (oder wenigstens eine ähnliche) ich wünsche den Adel auf Majoraten gegründet, und bei den Handwerken die Erhaltung der Zünfte und Innungen, von welchen man ja die Mißbräuche wegthun kann. Unser Zeitalter ist ein Saturnus, der seine eigenen Kinder auffrißt, und sich dann im Taumel seines blutigen Rausches an den dicken Bauch schlägt, und den Leuten zuruft: seht hier die Folgen der Freiheit! seht hier das von Wahn und Knechtschaft erlöste Menschengeschlecht! Die Franzosen haben damit angefangen, sie haben das Kapital von Jahrhunderten in fünf und zwanzig Jahren aufgefressen; andere Regierungen haben es ihnen in manchen Ländern aus Noth nachmachen müssen, hie und da haben

den sie es ihnen in verblendeter Thorheit nachgemacht. Alle Verhältnisse wurden aufgehoben, alle Bande zersprengt, gute und böse, nützliche und schädliche, die Sachen wurden so frei gegeben wie die Personen, und die Stürme und Vulkane der Zeit weheten beide wie Federn und Aschen umher. Und das ist noch das Schlimmste, was freilich vor funfzig und sechszig Jahren schon in einigen Ländern galt, was jetzt aber in so vielen fast allgemeine Ansicht und Grundsatz geworden ist, daß diese ungesbüßliche Freilassung die verwünschte Fabrikflüchtigkeit und Fabrikflüchtigkeit in die Menschen und in ihre Einrichtungen gebracht hat, und daß die ganze Erde und der Staat selbst von vielen Staatsverwaltern und Staatseinrichtern fast nur wie eine Fabrikanstalt gewürdigt und verwaltet wird. Was man heute bedarf, was ein Mensch und ein Ding morgen einträgt, das fragt man mit hungriger Gier, und deswegen kann man mit den kurzen Augen nicht sehen, was die künftige Zeit bedürfen wird und was die künftigen Dinge und Menschen seyn und tragen werden. Es giebt gewisse natürliche Verhältnisse in der Verwaltung und Einrichtung der Erde und des Staates und unter den verschiedenen Klassen der Staatsgesellschaft, welche nimmer hätten gestört und gebrochen werden sollen, und für deren Erhaltung der Staat sorgen muß, wenn er selbst erhalten werden will. Wir wollen die Fertigkeit und Geschicklichkeit der Menschen immer lobben, welche durch künstliche Geräthe und Maschinen Einem Menschenarm die Kraft von hundert Armen und Einer Hand die Verrichtung von dreißig Händen geben können; aber wir sagen es gradezu: Lieber wollen wir keine einzige Maschine als die Gefahr, daß dies Maschinenwesen uns die ganze gesunde Ansicht vom Staate und die alle Tugend, Kraft und Rechtlichkeit erhaltenden einfachen und

natürlichen Klassen und Geschäfte der Gesellschaft zerrüttet. Wenn alle Handwerker Fabrikanten werden, wenn der Ackerbau selbst endlich wie eine Fabrik angesehen und betrieben wird — kurz wenn das Einfältige, Stätige und Feste aus den menschlichen Einrichtungen weicht, dann steht es schlecht um das Glück und die Herrlichkeit unsers Geschlechts. Wenn wir dahin kämen, daß Art und Säge und Senkblei von selbst Häuser zuschnitten und aufrichteten, daß der Pflug und die Sense von selbst den Acker pflügten und abärndeten, wenn wir endlich auf Dampfmaschinen über Berg und Thal fahren und auf Luftbällen in die Schlacht reiten könnten, kurz wenn wir nur neben unsern künstlichen Maschinen, die alle Arbeit für uns thäten, so hinzuschlendern brauchten, dann würden wir ein so entartetes, nichtiges und elendiges Geschlecht werden, daß die Geschichte auf ewig ihre Bücher von uns schloffe.

282  
fliten 10  
-50

nat  
zerr  
den,  
brif  
das  
lich  
um  
schl  
Gä  
und  
selb  
end  
fah  
könn  
chen  
hinz  
ent  
den,  
uns

schaft  
wers  
e Fas  
wenn  
ensch  
hlecht  
3 Ge  
t und  
nitten  
e von  
n wir  
Thal  
reiten  
infliz  
en, so  
ein so  
wers  
r von

